

Abschrift.

Film-Prüfstelle.

Berlin, den 22. November 1924.

Nr. 546.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Direktor U t t

(Lichtspielgewerbe)

Paul Oskar Hoesker

(Kunst und Literatur)

Prof. Heinrich

(Volkswohlfahrt)

Dr. Ladewig

(Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Filmhaus
Nitzsch A.G. in Leipzig gegen das Verbot des Bildstreifens:
" Junggesellen heiratet "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Beschwerdeführer Frau Mellini, die auf schriftliche Ladung ver-
sichtet hatte.

Nach Verlesung der ~~angefochtenen~~ ^{Der Bildstreifen wurde vorgeführt.}
Entscheidung

äußerte sich die Vertreterin des Beschwerdeführers zur Sache; sie bean-
tragte Zulassung. Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Ber-
lin vom 14. November 1924 - Nr. 9321 - wird auf Kosten des Beschwerde-
führers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Filmprüfstelle hat dem im Vorderurteil zutreffend beschriebenen
Bildstreifen, der sich nach Inhalt und Beschriftung als Zote kennzeichnet
die Zulassung verweigert, weil er geeignet sei, das Empfinden der Beschauer für
Anständigkeit und Sittlichkeit herabzusetzen und damit entsittlichend so-
wie verrohend zu wirken.

Die Oberprüfstelle hat sich auf die von dem Antragsteller in der ge-
setzlichen Form und Frist erhobenen von ihm des näheren nicht begründeten
Beschwerde dieser Auffassung angeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung
vom 25. November 1921.

gez. Dr. S e e g e r.

Beglaubigt:

(L.S.) gez. Köhler

Regierungsinspektor.